



LESEPROBE

„JA, ICH WILL!“

Wenn Zwei sich trauen, ist neben viel Liebe oft auch ein kleiner Gedanke ans Steuersparen dabei. Das ist erlaubt. Doch in der heutigen Arbeitswelt, in der Männer und Frauen gleichermaßen zum Familieneinkommen beitragen, ist die reale Ersparnis kleiner als früher.

Die Zahlensammler vom Statistischen Bundesamt haben genau Buch geführt: 361.000 Mal fiel im vergangenen Jahr in deutschen Standesämtern das berühmte „Jawort“. Doch der Bund fürs Leben hält nicht immer bis ans Sterbebett: 129.000 Ehescheidungen gab es im vergangenen Jahr. Im Schnitt dauert es 14,8 Jahre, bis sich ein streitbares Paar letztlich scheidet.

„Wer in Deutschland heute zum ersten Mal heiratet, ist deutlich älter als noch vor 20 Jahren. Im Jahr 2022 waren Frauen bei ihrer ersten Heirat im Schnitt 32,6 Jahre alt, Männer 35,1 Jahre – in beiden Fällen ein neuer Höchststand“, informierte das Statistische Bundesamt zum „Welttag der Ehe“ am 11. Februar 2024. Binnen 20 Jahren ist demnach

das Durchschnittsalter bei der ersten Heirat bei Frauen um 3,8 Jahre und bei Männern um 3,3 Jahre gestiegen. Die Zahlen beziehen sich sowohl auf Ehen zwischen Männern und Frauen als auch auf gleichgeschlechtliche Ehen. >

Kurz & knapp

Steuerklassen-Kombination III/V droht das Aus

Splittingverfahren hat Vorteile bei größeren Einkommensunterschieden

Zusammenveranlagung bietet vielen Paaren steuerliche Vorteile

Ehegattensplitting: Steuersparmodell in der Kritik

Wenn Freunde oder Verwandte davon erfahren, dass Zwei sich trauen, ist auch heute noch die neckische Frage zu hören: „Wollt Ihr Steuern sparen?“ Tatsächlich gibt es manches Paar, bei dem das Motiv zum Steuersparen mit ausschlaggebend ist für den Entschluss, vor die Standesbeamtin und eventuell auch vor den Geistlichen am Traualtar zu treten. Das gilt vor allem für Paare, bei denen ein Partner deutlich mehr verdient als der andere – oder gar nur eine oder einer „das Geld nach Hause bringt“. Diese Paare profitieren besonders vom sogenannten Ehegattensplitting – ein Besteuerungsverfahren, das seine Anhänger als Turbo für die Ehe feiern, seine Kritiker jedoch für ein angeblich aus der Welt gefallenes Rollenverständnis besonders zwischen Frauen und Männern schelten. Immer wieder gibt es politische Initiativen, das Ehegattensplitting zu kippen. Doch es hält sich standhaft.

Beim Ehegattensplitting wird das gemeinsame zu versteuernde Einkommen beider Partner für die Berechnung der Einkommensteuer herangezogen und anschließend zwischen den zwei Partnern aufgeteilt. Dies führt in vielen Fällen zu einer geringeren Steuerbelastung – aber nur, wenn das Einkommen zwischen Mann und Frau, Mann und Mann, Frau und Frau sehr ungleich verteilt ist.

Das Splittingverfahren basiert auf dem gedanklichen Leitbild der „Einheit der Ehe“ und der Vorstellung, dass beide Ehepartner in der Regel ihre finanziellen Ressourcen teilen. Es soll daher auch die steuerliche Belastung innerhalb der Ehe gerecht verteilen.

Für wen sich die Zusammenveranlagung rechnet

Verheirate Paare mit einem Trauschein vom Standesamt können ihre Einkünfte zusammen veranlagern lassen. Für die Mehrheit ist das steuerlich günstiger als die Einzelveranlagung.

Bei der Zusammenveranlagung werden die Einkünfte der Ehegatten zwar getrennt ermittelt, dann aber zusammengerechnet und als gemeinsame Einkommensteuererklärung beim Finanzamt eingereicht. Beide Partner erhalten einen gemeinsamen Steuerbescheid. Bei der Einkommensteuer wird die Steuer für die Hälfte des gemeinsamen Einkommens auf Basis der Grundtabelle berechnet und dann verdoppelt. Dadurch müssen in der Regel weniger Steuern gezahlt werden als bei der Einzelveranlagung. Wichtig: Wo steuerliche Rechte entstehen, gibt es auch immer Pflichten. In diesem Fall haften beide Partner gemeinsam für die gesamte zu zahlende Einkommensteuer.

Rein mathematisch zeigt sich schon: Je größer der Einkommensunterschied zwischen den Eheleuten ist, desto höher ist der finanzielle Vorteil, der sich aus einer gemeinsamen Veranlagung im Vergleich zur Einzelveranlagung ergibt. Und genau das wird immer wieder kritisiert: Das Ehegattensplitting führt nach Meinung seiner Kritiker dazu, dass sich gutverdienende Männer auf der Suche nach Steuerersparnissen mit weniger gut bis gar nicht verdienenden Frauen zusammenschließen. Immer wieder geistert das Bild vom Chefarzt durch die Medien, der sich in die Krankenschwester verliebt – und diese Liebe vor allem steuerliche Gründe hat. Ein Klischee, auch weil es heute immer mehr Frauen unter den Topverdienern gibt. Richtig an der Kritik ist aber, dass das Ehegattensplitting durch seine



Konstruktion Anreize liefert, dass der schlechter verdienende Partner nicht unbedingt aufsteigen will oder wird.

Für zwei sich liebende Gut- bis Sehr-Gut-Verdiener spielt das Ehegattensplitting dagegen keine Rolle mehr bei der Eheschließung – oder sollte es nicht spielen. Verdienen beide so gut, dass ihre jeweiligen zu versteuernden Einkommen im Jahr 2024 über dem Spitzensteuersatz – und damit bei 66.761 oder mehr Euro jährlich – liegen, läuft der Splittingvorteil faktisch ins Leere.

Für die Mehrheit der Ehepaare in Deutschland bringt die Zusammenveranlagung dagegen Vorteile mit sich. Davon geht auch die Finanzverwaltung aus und unterstellt – sofern ausdrücklich nichts anderes angegeben wird bei der jährlichen Steuererklärung –, dass die Partner nicht nur zusammen vor den Standesbeamten getreten sind, sondern das auch beim Finanzbeamten tun.

Es gibt jedoch einige Situationen, in denen die Einzelveranlagung die sinnvollere Wahl sein kann. Das gilt vor allem dann, wenn ein Partner Elterngeld oder eine andere Lohnersatzleistung bezogen hat.

So viel bringt das Ehegattensplitting

Zusammenveranlagung oder Einzelveranlagung? Folgendes Beispiel zeigt, in welchen Fällen ein Paar vom Ehegattensplitting profitiert – und wann nicht mehr. Dabei wird unterstellt: Das Ehepaar kommt in allen Konstellationen im Steuerjahr 2024 auf ein zu versteuerndes Gesamteinkommen von 60.000 Euro. Je nach Fall variiert aber, wer wie viel dazu beiträgt. Entscheidet sich das Paar für die Zusammenveranlagung, muss es laut der Splittingtabelle 8.892 Euro an Steuern zahlen.

Verdienen beide Partner gleich viel (jeweils 30.000 Euro), sparen sie nichts. Die Tabelle zeigt die (teils politisch stark kritisierten) Vorzüge des Ehegattensplittings auf: Wenn der Einkommensunterschied zwischen den Partnern sehr groß ist, maximiert sich die Steuerersparnis. Das Paar spart fast 6.000 Euro an Steuern, wenn nur einer voll arbeitet und der andere zu Hause bleibt. >

Grundtabelle

Vorteil Splittingtabelle

Einkommen 1	Steuer 1	Einkommen 2	Steuer 2	Steuer gesamt	Steuer gesamt
30.000 Euro	4.446 Euro	30.000 Euro	4.446 Euro	8.892 Euro	0 Euro
40.000 Euro	7.495 Euro	20.000 Euro	1.759 Euro	9.254 Euro	362 Euro
50.000 Euro	10.906 Euro	10.000 Euro	0 Euro	10.906 Euro	2.014 Euro
60.000 Euro	14.680 Euro	0 Euro	0 Euro	14.680 Euro	5.788 Euro

III, V oder beide IV/IV: Das Dickicht der Steuerklassen für Verheiratete

Der (abermalige) politische Angriff auf das Ehegattensplitting ist abgewehrt. Doch nach dem Willen der Berliner Ampel-Koalition sollen 2030 die Steuerklassen III und V abgeschafft werden. Die Initiative geht vom liberal geführten Bundesfinanzministerium aus.

Das sind die Hintergründe:

Vor der Hochzeit haben Ledige in der Regel die Steuerklasse I. Nach der Eheschließung ist die Steuerklasse IV für beide Ehepartner die richtige Wahl, wenn ihr Gehalt ungefähr gleich hoch ist. Doch es gibt auch die Möglichkeit, die Steuerklassenkombination III und V zu wählen. Das hat meist dann Vorteile, wenn Mann oder Frau deutlich mehr verdient als der andere Partner oder dieser gar nicht berufstätig ist, weil er oder sie beispielsweise noch studiert.

Die Bundesregierung plant, im Jahr 2030 die Steuerklassen III und V in das sogenannte Faktorverfahren (Steuerklasse IV mit Faktor) zu überführen. Das Bundesfinanzministerium verspricht: „Auch in Zukunft bleibt bei Ehe- und Lebenspartnern das Splittingverfahren bei der Lohn- und Einkommensteuer erhalten. Die Steuerlast, die sich bei der Veranlagung ergibt, bleibt mit der Reform gleich. Ziel der Reform ist es, die steuermindernde Wirkung des Splittingverfahrens schon direkt für jeden Ehe- oder Lebenspartner beim monatlichen Lohnsteuerabzug für den eigenen Arbeitslohn zu berücksichtigen.“

Mit der Reform zielt die Ampel darauf ab, Fehlanreize und steuerliche Demotivationen bei der Arbeit(saufnahme) für den geringer verdienenden Ehepartner abzubauen. Denn in der Praxis haben meist Frauen die schlechtere Steuerklasse V – von ihrem Gehalt bleibt vergleichsweise wenig übrig. Der Blick auf die Lohnabrechnung demotiviert und verhindert schon rein psychologisch, dass viele Frauen ihre Arbeitszeit erhöhen, wenn von mehr Brutto kaum mehr Netto übrigbleibt.

Das Ministerium verspricht: „Es wird eine gerechte und auch zutreffende (sofortige) Verteilung der Lohnsteuerbelastung für den jeweiligen familiären Arbeitslohn erreicht. Damit können Anreize zur Arbeitsaufnahme und -ausweitung für Zweitverdienende gesetzt und in Teilzeit arbeitende Eheleute, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner gestärkt werden.“

Steuererhöhungen durch die Hintertür schließt das Ministerium bei der Reform aus. Auch soll es zu keiner Schlechterstellung bei Lohnersatzleistungen kommen. Die Überführung der Steuerklassenkombination III/V in IV mit Faktor für beide Partner ist erst zum 1. Januar 2030 geplant. Bis dahin gilt noch die bisherige Vielfalt der Steuerklassen für Paare.

Übrigens: Eine ungünstige Wahl der Steuerklassen kann mit einer Steuererklärung einfach korrigiert werden. Mit dem Steuerbescheid erstattet dann das Finanzamt zu viel bezahlte Lohnsteuern einschließlich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag. <





AUS NÄCHSTENLIEBE

Meist übernehmen Angehörige die Pflege, alternativ leben die Bedürftigen im Heim oder haben eine Pflegekraft zuhause. Welche Lösung auch immer: Das Finanzamt finanziert die Versorgung in vielen Fällen teilweise mit. Wann und wie Sie die Kosten steuerlich geltend machen.

Pflegende Angehörige haben Stress – unweigerlich, weil sie eine große Verantwortung für die Alten und Kranken sowie für die eigene Familie und für sich selbst tragen. Sehr viele Menschen nehmen die Last auf sich. Statistisch werden rund zwei Drittel der zu Pflegenden von ihren Kindern, Partnern oder Verwandten betreut. Das tun diese aus Nächstenliebe oder auch, weil es finanziell nicht anders geht. Pflege geht massiv ins Geld. Und die Leistungen aus der Pflegekasse decken in der Regel nur einen Teil der Kosten ab. Da kommt es gut zupass, wenn Betroffene einige Kosten steuerlich absetzen können.

Mobiler Pflegedienst als haushaltsnahe Dienstleistung

Wer einen mobilen Pflegedienst engagiert, kann die Kosten steuerlich geltend machen. Es handelt sich dabei um haushaltsnahe Dienstleistungen. Insgesamt akzeptiert das Finanzamt bis zu 20.000 Euro im Jahr als haushaltsnahe Dienstleistungen. 20 Prozent der Arbeits- und Fahrtkosten, maximal 4.000 Euro, erhalten Steuerzahler zurück (Paragraf 35a Abs. 2 EStG).

Kurz & knapp

Pflegegeld bleibt steuerfrei

Pflegekosten teilweise absetzbar

Pflegende profitieren von einem Pauschbetrag

Die anerkannten Aufwendungen ziehen die Finanzbeamten direkt von der Steuerschuld ab. Es ist egal, ob der Angehörige in seinem eigenen Haushalt oder in der Wohnung der Pflegeperson betreut wird.

Alternativ können die Aufwendungen für einen ambulanten Pflegedienst als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Dafür müssen einige Voraussetzungen erfüllt sein. Zum einen muss die zumutbare Belastung, die immer selbst zu tragen ist, überschritten sein. Wie hoch diese ist, hängt vom Familienstand und vom Einkommen des Steuerzahlenden ab. Das funktioniert dann zum Beispiel so: Der Anteil, der auf die zumutbare Belastung entfällt, wird nach Paragraf 35a EStG als haushaltsnahe Dienstleistung abgesetzt. Der darüberhinausgehende Teil ist als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig.

Wichtig: Es müssen stets Kosten entstanden sein. Heißt: Wenn sich der Ehepartner kümmert, können für die eigene Leistung oder einen Verdienstausschlag aufgrund der Pflege keine Aufwendungen angesetzt werden – selbst wenn sich die Pflegenden nachvollziehbar außergewöhnlich belastet fühlen.

Und nicht nur das:

Das Finanzamt berücksichtigt einige Leistungen der Pflegeversicherung – und zwar jene, die zweckgebunden für Pflege und Betreuung eingesetzt wurden. Dazu gehören die Pflegesachleistungen nach Paragraf 36 SGB XI sowie der Kostenersatz für zusätzliche Betreuungsleistungen, zum Beispiel für Demenzkranke. Auch die Leistungen des persönlichen Budgets nach Paragraf 17 SGB IX für Behinderte können berücksichtigt werden. Das Pflegegeld selbst hingegen rechnet das Finanzamt nicht an, da es nicht zweckgebunden ist.

Wenn andere zahlen

In vielen Fällen müssen die Angehörigen den Pflegebedürftigen finanziell unter die Arme greifen. Oft übernehmen sie die Kosten für den Pflegedienst. Die gezahlten Pflegesachleistungen zieht das Finanzamt ab, da diese zweckgebunden sind. Die Angehörigen können also nur einen Teil der Kosten geltend machen. Dies verdeutlicht eine einfache Rechnung: Angenommen der Pflegedienst kostet 15.000 Euro im Jahr. Die Kostenerstattung beträgt 980 Euro im Monat, also 11.760 Euro im Jahr. Die Eigenleistung des Angehörigen beträgt mithin 3.240 Euro. Davon sind 20 Prozent, also 648 Euro steuerlich relevant. Die Einkommensteuer wird um 648 Euro ermäßigt.

Eine Fallvariante: Der Sohn pflegt seine Mutter. Das ist löblich, weshalb ihm Mutti ihr Pflegegeld überlässt. Das darf er steuerfrei behalten. Weil er ab und zu

fremde Hilfe benötigt, bucht er manchmal einen professionellen Pflegedienst. Das kostet ihn insgesamt 2.000 Euro im Jahr.

Grundsätzlich erhalten Pflegepersonen, die einen Angehörigen unentgeltlich pflegen, einen Pflege-Pauschbetrag – abhängig vom Pflegegrad. Wer jemanden mit Pflegegrad 2 unterstützt, erhält 600 Euro im Jahr. Bei Pflegegrad 3 sind es schon 1.100 Euro und darüber hinaus 1.800 Euro. Gut zu wissen: Selbst, wenn man nicht das ganze Jahr gepflegt hat, bleibt es beim vollen Pauschbetrag. Das Finanzamt kürzt hier nicht. Allerdings muss die Pflegeperson mindestens zehn Prozent des Gesamtaufwands übernehmen. „Es ist kein Problem, wenn zum Beispiel auch noch ein Pflegedienst ins Haus kommt“, sagt Steuerberaterin Miriam Kuhnke von der Buhl Tax Service GmbH in Hannover.

Die Pflegebedürftigkeit muss durch den Schwerbehindertenausweis mit Eintrag des Merkzeichens H, den Bescheid der Pflegekasse mit Eintrag der Pflegestufe oder den Bescheid des Versorgungsamts nachgewiesen werden. Der Hausarzt kann nichts bescheinigen. Man muss die Steuer-Identifikationsnummer des Pflegebedürftigen mit angeben.

Zurück zum Fall des Sohnes: Falls die pflegende Person das Pflegegeld bezieht, wird sie aus Sicht des Finanzamts entlohnt. Und dann gibt es keinen Pflegepauschbetrag. Bei Ehepaaren sieht die Finanzverwaltung das sehr eng. Wenn einer den anderen pflegt, führt das

weitergeleitete Pflegegeld beim Partner zu Einnahmen. Der Pflege-Pauschbetrag fällt weg. Anders sieht es nur aus, wenn die Pflegeperson das Pflegegeld nicht für sich selbst ausgibt, sondern damit Ausgaben für den Pflegebedürftigen bezahlt.

Weitere Ausnahme: Wenn Eltern ihr behindertes Kind betreuen müssen, können sie immer den Pflege-Pauschbetrag in Anspruch nehmen. Sie brauchen keinen Nachweis, dass sie das Pflegegeld nur treuhänderisch verwalten.

Hilfe unter Freunden

Andere Regeln gelten, soweit nicht verwandte Personen pflegen. Vorab: Wenn ein Freund sich selbstlos engagiert und diese schwere Aufgabe übernimmt, handelt er oder sie für das Finanzamt aus einer sittlichen Verpflichtung (Paragraf 3 Nr. 36 EStG). Man kann also das Pflegegeld kassieren, wenn man sich um einen guten Freund kümmert. Wer nicht aus sittlichen Gründen tätig wird, zahlt für seine sonstigen Einnahmen oder Einkünften aus Gewerbebetrieb Steuern. <

Vorteile bei der Erbschaftsteuer

Wenn Kinder ihre Eltern unterstützen, kann das bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer relevant sein.

Nach Paragraf 13 Abs. 1 Nr. 9 ErbStG gewährt das Finanzamt einen Pflegefreibetrag in Höhe von bis zu 20.000 Euro, wenn zum Beispiel Kinder unentgeltlich gepflegt haben. Steuerzahler müssen allerdings glaubhaft machen, dass sie Vater, Mutter oder Tante gepflegt haben. Ihre Leistungen berücksichtigt das Finanzamt ab dem Moment, in dem der Pflegefall eingetreten ist.

Tipp: Man sollte in einem Pfl egetagebuch die erbrachten Stunden und Pflegeleistungen notieren. Pro Stunde können 14,15 Euro angesetzt werden. Auch Fahrten mit dem eigenen Pkw können mit 0,30 Euro pro Kilometer berücksichtigt werden.

So rechnet das Finanzamt

zu versteuerndes Einkommen

Gesamtbetrag der Einkünfte	50.000 Euro
Zu versteuerndes Einkommen (angenommen)	40.000 Euro
Pflege- und Betreuungsleistungen: 7.000 Euro Abzug als außergewöhnliche Belastungen (§ 33 EStG)	- 7.000 Euro
Davon allerdings zumutbar	+ 1.962 Euro
Zu versteuerndes Einkommen (neu) Direktabzug von der Steuer nach § 35a EStG 20 % von 1.962 Euro = 393 Euro	= 34.962 Euro